

Aktenzeichen: 6 AZR 571/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 26. Februar 1987
- 6 AZR 571/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 11. Mai 1983
Bonn - 3 Ca 197/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 30. September 1983
Köln - 6 Sa 661/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Freistellungsanspruch zum Besuch der DRUPA

Gesetz:

ZPO § 256; Tarifvertrag für die Arbeiter der
Bundesdruckerei in der Fassung vom 1. April 1980
§ 13 Ziff. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 571/83

6 Sa 661/83 Köln

Verkündet am
26. Februar 1987

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1987 durch den Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Möller-Lücking und Fischer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 30. September 1983 - 6 Sa 661/83 - aufgehoben, soweit es die Verpflichtung der Beklagten zur Arbeitsbefreiung der Kläger ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub zum künftigen Besuch der DRUPA gemäß § 13 Ziff. 3 Buchstabe l des TV Arb BDr feststellt. Auch insoweit wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat jeder der Kläger 1/3 zu tragen, mit Ausnahme der Kosten der Anschlußrevision, die der Kläger zu 3 zu tragen hat.

V o n R e c h t s w e g e n !

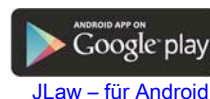
T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um einen tariflichen Freistellungsanspruch.

Die Kläger sind seit mehreren Jahren als Schriftsetzer an einer Fotosetzmaschine bei der Beklagten in der Bundesdruckerei, , beschäftigt. Auf die Arbeitsverhältnisse findet der Tarifvertrag für die Arbeiter der Bundesdruckerei in der Fassung vom 1. April 1980 (TV Arb BDr) kraft Tarifbindung An-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wendung, dessen § 13 Ziff. 3 Buchst. 1 folgende Regelung enthält:

Der Arbeiter wird ... aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt:

...

...

- 1) bei Teilnahme an den Tagungen der Gewerkschaften oder bei Teilnahme an wissenschaftlichen, sonstigen fachlichen oder staatsbürgerlichen Veranstaltungen oder Tagungen unter Beschränkung auf das notwendige Maß
bis zu 6 Arbeitstagen
im Jahr.

Die Kläger beantragten auch im Jahre 1982 je einen Tag Arbeitsbefreiung zum Besuch der 8. internationalen Messe Druck und Papier (DRUPA), die in der Zeit vom 4. bis 17. Juni 1982 stattfand. Dies lehnte die Beklagte ab.

Die Kläger zu 1 und 2 nahmen daraufhin Sonderurlaub und besuchten am 11. Juni 1982 die DRUPA. Der Kläger zu 3 nahm für den zugleich durchgeführten Besuch Jahresurlaub in Anspruch.

Die Kläger haben gemeint, die Beklagte sei zur Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Vergütung verpflichtet. Die DRUPA sei eine fachliche Veranstaltung im Sinne des § 13 Ziff. 3 1 TV Arb BDr.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, die DRUPA sei eine reine Verkaufsveranstaltung. Es würden zeitgemäße Maschinen, Geräte und Materialien von einer Vielzahl von Anbietern zum Zwecke der Verkaufsförderung ausgestellt. Einen Anspruch auf einen Tag



Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes zum Besuch der Messe könnten die Kläger aus dem Tarifvertrag nicht herleiten. Der dort verwendete Begriff "fachliche Veranstaltung" bedürfe der Auslegung dahin, daß nur solche Veranstaltungen erfaßt würden, durch die die berufliche Qualifikation im erlernten und ausgeübten Beruf unmittelbar erhöht werde, um ein erträgliches Maß an Sachbezogenheit zu gewährleisten.

Die Kläger haben zunächst beantragt festzustellen, daß ihnen für den Besuch der DRUPA am 11. Juni 1982 Arbeitsbefreiung gemäß § 13 Ziff. 3 Buchst. 1 des TV Arb BDr ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub zu gewähren sei. Das Arbeitsgericht hat diesem Antrag stattgegeben. Im Berufungsverfahren haben die Kläger hilfsweise beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Klägern je einen Tag Resturlaub aus dem Jahre 1982 zu gewähren.

Ferner haben sie hilfsweise beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern künftig für den Besuch der DRUPA Arbeitsbefreiung gemäß § 13 Ziff. 3 des TV Arb BDr ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage abzuweisen und auch die Hilfsanträge zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf den zweiten Hilfsantrag festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern künftig für den Besuch der DRUPA gemäß § 13 Ziff. 3 Buchst. 1



des TV Arb BDr Arbeitsbefreiung ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub zu gewähren. Im übrigen hat es die Anträge abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte insoweit ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision. Der Kläger zu 3 hat die zunächst eingelegte Anschlußrevision zurückgenommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Das Landesarbeitsgericht hat den in der Revisionsinstanz allein noch zu beurteilenden weiteren Hilfsantrag der Kläger für zulässig und begründet angesehen. Es hat dazu ausgeführt, die Beklagte habe nicht nur die Freistellung der Kläger für den 11. Juni 1982 abgelehnt, sondern zum Ausdruck gebracht, daß sie den Besuch dieser Messeveranstaltung nicht als Teilnahme an einer fachlichen Veranstaltung ansehe und den Klägern auch für die nächste DRUPA keine Freistellung zu gewähren beabsichtige. Die entsprechende Pflicht sei Gegenstand eines zulässigen Feststellungsantrages. Die Kläger brauchten mit ihrer Klage nicht zu warten, bis die DRUPA in größere zeitliche Nähe gerückt sei, zumal nichts dafür spreche, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien zu diesem Zeitpunkt beendet oder die DRUPA, die bereits seit geraumer Zeit mit einem feststehenden Programm stattfände, zukünftig eine andere Zielsetzung haben werde.

Die DRUPA sei eine fachliche Veranstaltung im tarifvertraglichen Sinne. Zwar habe sie den Charakter einer Verkaufsmesse. Sie biete aber zugleich eine umfassende Information über den technischen Stand innerhalb der Druck- und Papierverarbeitungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



industrie. Sie bringe entsprechend ihrer Ankündigung "Informationen in höchster Dichte" und zeige "Hilfen und Trends" auf. Sie verschaffe den Klägern als Facharbeitern einen umfassenden Überblick über die technische Entwicklung in ihrem Arbeitsbereich. Das rechtfertige ihre Einordnung als fachliche Veranstaltung im Sinne des § 13 Ziff. 3 Buchst. 1 des TV. Auf eine unmittelbare Erhöhung der beruflichen Qualifikation der Kläger in ihrem erlernten oder ausgeübten Beruf komme es nicht an. Eine solche Auslegung finde weder im Wortlaut noch im systematischen Zusammenhang der Vorschrift eine Stütze. Es liege auch im betrieblichen und unternehmerischen Interesse, wenn die Arbeitnehmer sich abzeichnenden neuen technischen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossen seien und dafür Verständnis zeigten. Die wohlverstandenen Belange der Beklagten ließen eine einengende, unmittelbar die Qualifikation des Arbeitnehmers steigernde Auslegung der fachlichen Veranstaltung nicht als geboten oder gar notwendig erscheinen.

II. Die dagegen gerichtete Revision der Beklagten ist begründet. Der Feststellungsantrag, den Klägern künftig für den Besuch der DRUPA gemäß § 13 Ziff. 3 Buchst. 1 des TV Arb BDr Arbeitsbefreiung ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub zu gewähren, ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts wegen Fehlens des alsbaldigen Feststellungsinteresses gemäß § 256 ZPO unzulässig. Die Klage war daher abzuweisen.

Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden;



bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses werden nicht als zulässiger Streitgegenstand eines Feststellungsbegehrens angesehen (BGHZ 22, 43, 48; 68, 331, 332). Eine Feststellungsklage muß sich aber nicht notwendig auf das Rechtsverhältnis im ganzen erstrecken, sie kann vielmehr auch - wie vorliegend - einzelne Teilrechtsverhältnisse oder Folgen aus einem Rechtsverhältnis betreffen, wie bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen oder den Umfang einer Leistungspflicht (vgl. BAG Urteil vom 19. Juni 1985 - 5 AZR 57/84 - AP Nr. 11 zu § 4 BAT, m.w.N.; BGHZ 22, 43, 47, 48; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 14. Aufl., § 94 II 1, S. 551 f.; Thomas/Putzo, ZPO, 14. Aufl., § 256 Anm. I 3 a; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 44. Aufl., § 256 Anm. 2 A). Erforderlich ist aber stets, daß es um ein streitiges Recht oder Rechtsverhältnis als in der Gegenwart bestehend oder nicht bestehend geht (vgl. Thomas/Putzo, aaO, § 256 Anm. I 3 a). Dazu genügt zwar schon ein bedingtes oder betagtes Recht oder Rechtsverhältnis, sofern die es begründenden Tatsachen bereits vorliegen und nur das bedingte Ereignis noch aussteht. Ein Rechtsverhältnis, dessen entscheidungserhebliche Tatsachen zur Zeit noch nicht festgestellt werden können, kann nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein (vgl. BGH Urteil vom 12. Januar 1960 - I ZR 30/58 - LM Nr. 49 zu § 1004 BGB; Rosenberg/Schwab, aaO, § 94 II 3; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 256 Anm. D I b; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 256 Anm. 2 D).

Zwar besteht zwischen den Klägern und der Beklagten ein Teilrechtsverhältnis, das durch die tarifvertragliche Freistel-



lungsregelung des § 13 Ziff. 3 Buchst. 1 TV Arb BDr bestimmt wird. Gleichwohl fehlt den Klägern zur Zeit ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, für alle zukünftig stattfindenden DRUPA-Messen Arbeitsbefreiung zu gewähren. Dazu wäre erforderlich, daß jetzt bereits für die künftig stattfindenden Messen feststeht, es handele sich um eine fachliche Veranstaltung oder Tagung i. S. von § 13 Ziff. 3 Buchst. 1 TV Arb BDr. Hinreichende zuverlässige Aussagen über die Inhalte künftiger entsprechender Veranstaltungen, deren weitere Durchführung zur Zeit terminlich nicht einmal zwingend feststeht, sind aber nicht feststellbar. So kann dieses Teilrechtsverhältnis mangels entscheidungserheblicher Tatsachen zur Zeit nicht Gegenstand einer Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO sein.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 100 Abs. 1, 566, 515 Abs. 3 ZPO.

Dr. Jobs

Dörner

Schneider

Möller-Lücking

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

